Sachverhaltsdarstellung:

Darlehensaufnahmen der Eigenbetriebe

hier: Künftiger Wegfall von Dringlichen Anordnungen des Oberbürgermeisters bei Darlehensaufnahmen der Eigenbetriebe

In der Stadt Nürnberg gehören Kreditaufnahmen, Prolongationen und Umschuldungen laut Aufgabengliederungsplan in den Geschäftsbereich des Stadtkämmerers. Der Stadtkämmerer darf durch Bevollmächtigung des Oberbürgermeisters die Stadt auf den Darlehensverträgen nach außen vertreten.

Auch für die Kreditaufnahmen der Eigenbetriebe ist das Referat für Finanzen und IT nach Auftrag durch die Eigenbetriebe zuständig. Nach dem bisherigen Verfahren war es üblich - ohne vorherige Beschlussfassung durch den Werkausschuss - die Kreditaufnahme von Eigenbetrieben auf Basis einer Dringlichen Anordnung des Oberbürgermeisters vorzunehmen. Nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse wurde eine Dringliche Anordnung erstellt, in der alle Darlehensdetails, inkl. des Zinssatzes, enthalten waren. Diese wurde dem Oberbürgerbürgermeister zur Unterschrift vorgelegt. Die Dringliche Anordnung hat den Beschluss des Werkausschusses ersetzt, weil dieser in der Regel zeitlich zu spät gefasst worden wäre. Das war immer dann der Fall, wenn die Werkausschuss-Sitzung zeitlich nach dem Termin der Darlehensauszahlung stattgefunden hat. In der darauffolgenden Werkausschuss-Sitzung wurde die Dringliche Anordnung zur Kenntnisnahme aufgelegt.

Die Bayern Labo, einer der wichtigsten Finanzierungspartner der Stadt Nürnberg, wird dieses Vorgehen aus aktuellem Anlass künftig nicht mehr akzeptieren. Nach Auskunft der Bayern Labo wurde kürzlich ein Gerichtsurteil gefällt, worauf die auf Basis einer Dringlichen Anordnung getätigten Grundstücksgeschäfte für nichtig erklärt wurden.

Die Bayern Labo verlangt künftig, dass die Verwendung einer Dringlichen Anordnung bei Kreditaufnahmen nicht nur zeitlich, sondern auch sachlich begründet sein muss. Ein Grund wäre z. B., dass der Eigenbetrieb in die Zahlungsunfähigkeit geraten würde, wenn der Kredit nicht rechtzeitig aufgenommen werden könnte.

Aus Sicht von Ref. II ist die sachliche Dringlichkeit grundsätzlich nicht gegeben, weil die Kreditaufnahmen bereits in der genehmigten Haushaltssatzung bzw. in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe vorgesehen und verabschiedet wurden.

Um auf entsprechende Werkausschuss-Beschlüsse aller Eigenbetriebe bzw. die Dringlichen Anordnungen bei Kreditaufnahmen der Eigenbetriebe künftig verzichten zu können, schlägt die Verwaltung vor, dass der Stadtrat die Kreditaufnahmen der Eigenbetriebe auf den Stadtkämmerer delegiert und ihn ermächtigt, auch die Kreditaufnahmen für die Eigenbetriebe im Rahmen der noch gültigen Kreditermächtigungen und der aktuellen „Richtlinie für das Kreditmanagement bei der Stadt Nürnberg“ vorzunehmen. In seinem Geschäftsbereich wird nach Abstimmung mit den Eigenbetrieben und dem Kassen- und Steueramt die Darlehensausschreibung vorgenommen und die Entscheidung über den Zuschlag in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb erteilt. Der Stadtkämmerer unterzeichnet im Rahmen seiner Vollmacht die Kreditverträge der Eigenbetriebe und vertritt den Eigenbetrieb nach außen.

Im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts durch den Stadtrat wird die Stadtkämmerei künftig in jedem Jahr den Hausvollzugsbeschluss unter Ziffer 7 h ergänzen:

„Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Rahmen der Vorgaben der Haushaltssatzung und der aktuell gültigen „Richtlinie zum Zins- und Kreditmanagement bei der Stadt Nürnberg“ Kredite für den Kernhaushalt ***und die Eigenbetriebe*** *zur Finanzierung von Investitionen aufzunehmen.“*